

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Radunion Halle e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Halle (Saale) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Radsports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Abhaltung von geordnetem Trainingsbetrieb
  - Durchführung von Sportveranstaltungen
  - Teilnahme an sportspezifischen Wettkämpfen
  - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sofern nicht ausdrücklich durch diese Satzung anders geregelt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 3) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern
  - Fördermitgliedern
  - außerordentlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- 2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Trainings- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Sie haben passives und aktives Wahlrecht.
- 3) Fördermitglieder unterstützen den Verein mit finanziellen Mitteln. Für sie steht die Förderung des Vereines oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht und sind nicht stimmberechtigt.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht und sind nicht stimmberechtigt.
- 5) Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Sie werden per Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit oder durch die Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste (siehe § 7 Abs. Ziff. 8) oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.06., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereins-eigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

- 1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen
  - groben Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen
  - groben Verstoßes gegen die Interessen oder Ziele des Vereines
  - groben unsportlichen Verhaltens
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadenden unehrenhaften Verhaltens, insbesondere durch Mitteilung extremistischer oder diskriminierender Gesinnung
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zu übermitteln. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung (Textform) mit dem Ausgleich von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Übermittlung der zweiten Mahnung drei Wochen vergangen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

## **§ 8 Beiträge**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Gebühren für besondere Leistungen des Vereines erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.
- 4) Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festlegen, die in der Beitragsordnung zu veröffentlichen ist und in dem Falle von Neumitgliedern bei Aufnahme zu zahlen ist.
- 5) Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen oder Änderung der Beitragsordnung sind den Mitgliedern in Textform zu übermitteln.
- 6) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

- 7) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen.
- 8) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins**

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach §7 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - Ordnungsstrafen bis 200 Euro
  - Befristeter bis maximal 6-monatiger Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden.
- 5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### **§ 10 Vereinsorgane**

- 1) Die Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Vorstand**

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- 2) Der Vorstandsvorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis. Darüber hinaus hat der stellvertretende Vorsitzende mit dem Kassenwart zusammen Gesamtvertretungsbefugnis.
- 3) Die Vertretungsmacht des einzelvertretungsberechtigten Vorsitzenden wird dahingehend beschränkt, dass der Vorsitzende bei Rechtsgeschäften und rechtlichen Verpflichtungen des Vereins bei mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall, bei Grundstücksgeschäften generell, verpflichtet ist, zuvor die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Kassenwart zusammen vertreten.
- 5) Eine Personalunion ist möglich, sie ist jedoch zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden ausgeschlossen.
- 6) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 7) Der Vorstand ist ermächtigt, weiterführende Vereinsordnungen zu erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Die Ordnungen sind per Textform oder Veröffentlichung über die Homepage des Vereines den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

### **§ 12 Wahl des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-

Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

### § 13 Vorstandssitzungen

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- 3) Sofern ein Vorstandsmitglied mehrere Vorstandsämter im Rahmen einer Personalunion innehat, erhält es dennoch nur Stimmrecht einer Stimme (nach Kopf) und nicht Stimmrecht nach Anzahl der Ämter.
- 4) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 5) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

### § 14 Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen werden nach Erfordernis des Vereinsinteresses vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform und Veröffentlichung über die Homepage des Vereines einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist spätestens 3 Tage vor Beginn der Versammlung durch Mitteilung an die Mitglieder in Textform oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereines bekannt zu machen.
- 3) Darüber hinaus hat der Vorstand nach gleichen Regularien aus Absatz 1 eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann einen Protokollführer bestimmen.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 7) Jedes Mitglied mit aktivem Wahlrecht (siehe § 5) hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit passivem Wahlrecht und mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 10) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht

die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

11) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergibt

### **§ 15 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 1) Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

### **§ 16 Haftung des Vereins**

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen

Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

- 4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vereinsvorsitzende der Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.02.2018 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.